

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/54
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/54)

1. Juli 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

Tagesordnungspunkt 3: Normen

Bericht der informellen Normen-Arbeitsgruppe (Bonn 14. bis 15. Juni 2010)

1. Die zur Überarbeitung der Annahme- und Aktualisierungsverfahren von Normen ins Leben gerufene informelle Normen-Arbeitsgruppe kam in Bonn unter dem Vorsitz von Herrn C. Jubb (Vereinigtes Königreich) und der Sekretariatsunterstützung durch CEN-CENELEC zusammen.

Der CEN-Berater, Herr Wieser, entschuldigte sich für seine krankheitsbedingte Abwesenheit. ISO/CS konnte der Einladung aufgrund fehlender Mittel nicht nachkommen.

Vertreter Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Schwedens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Kommission, der AEGPL, des CEN und des CENELEC waren anwesend.

2. Die Gemeinsame Tagung hatte die Arbeitsgruppe mit der Überprüfung folgender Dokumente beauftragt:
 - Informelles Dokument INF.39 der Frühjahrstagung 2010;
 - OTIF/RID/RC/2010/31 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/31 und informelles Dokument INF.4 der Frühjahrstagung 2010;
 - Bericht der Frühjahrstagung 2010 der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2010-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/118, Absätze 11 bis 13).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Eine erneute Überarbeitung des "Überarbeiteten Verfahrens für die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) (Überprüfung der Übereinstimmung von EN-Normen mit den wesentlichen Anforderungen des RID/ADR/ADN und Aufnahme von Verweisen auf Normen in die Vorschriften)" (OTIF/RID/RC/2005-B/Add.3 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/100/Add.3) wurde zum jetzigen Zeitpunkt für nicht erforderlich befunden. Der CEN-Berater und das CEN-CENELEC-Management wurden von der Arbeitsgruppe beauftragt, ihre Empfehlungen in dieses Dokument einzuarbeiten.
4. Eine Überarbeitung der vom UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter angenommenen Normen durch die Gemeinsame Tagung wurde als nicht erforderlich und konträr zu den multimodalen Harmonisierungszielen erachtet. Die Delegationen sollten vielmehr, sofern sie dies für nötig hielten, auf der Ebene des UN-Expertenunterausschusses nach Verbesserungen der aktuellen Verfahren für die Annahme von Verweisen auf Normen in den UN-Modellvorschriften suchen.
5. Nach ausführlichen Beratungen zu den verschiedenen Kategorisierungsmöglichkeiten der verschiedenen Dokumente wurden nur zwei, bereits im ursprünglichen CEN-Vorschlag enthaltene Kategorien beibehalten:

Zweckbestimmte Normen: Eine EN- oder EN ISO-Norm, die im Titel, im Vorwort oder in der Einleitung auf das RID/ADR/ADN verweist und sich auf bestehende Vorschriften des RID/ADR/ADN bezieht. Speziell für die Beförderung gefährlicher Güter entwickelte Normen, bei denen die Gemeinsame Tagung inhaltliche Änderungen vornehmen kann, ohne dabei andere Bereiche zu berühren (z.B. Normen zu Auslegung, Bau, Prüfungen von Druckgefäßen und Tanks sowie einige Verpackungsnormen). Diese sind von der Arbeitsgruppe Normen zu überarbeiten.

Universalnormen: Alle übrigen Normen.

Die Angemessenheit der Inbezugnahme wird je nach Fall von der Gemeinsamen Tagung, der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) oder vom RID-Fachausschuss überprüft.

Die Gemeinsame Tagung, die WP.15, die WP.15/AC.2 oder der RID-Fachausschuss kann zu Überarbeitungszwecken eine Norm an die Normen-Arbeitsgruppe weiterleiten. Die Normen-Arbeitsgruppe kann derartige Aufträge aber ablehnen, sollte sie der Meinung sein, nicht über das notwendige Fachwissen zu verfügen.

Eine frühere Analyse des CEN-Beraters hatte ergeben, dass in 432 Absätzen des RID, des ADR und des ADN auf Normen verwiesen wird (einschließlich Wiederholungsverweise und Verweise auf verschiedene Punkte derselben Norm):

- a) 173 europäische Normen (EN, EN ISO und EN ISO IEC),
- b) 99 internationale Normen (ISO und IEC),
- c) 22 nationale Normen (ASTM, BS, DIN, NF) und
- d) 2 industrielle Normen (IP, NFPA).

Das CEN wies darauf hin, dass es die Delegierten der Gemeinsamen Tagung bereits systematisch über die Überarbeitung "zweckbestimmter" Normen unterrichtete.

6. In Anlehnung an eine der Bitten der Gemeinsamen Tagung, die Normen-Arbeitsgruppe nicht zu überlasten, wurde empfohlen, nur "zweckbestimmte" Normen dem im Dokument OTIF/RID/RC/2005-B/Add.3 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/100/Add.3 enthaltenen vollständigen Verfahren zu unterziehen.

Der CEN-Berater wird gebeten, die Tabelle im informellen Dokument zu vervollständigen und in der letzten Spalte den Status der Norm anzugeben (zweckbestimmt oder nicht). Eine weite-

re Spalte wird Auskunft geben, an welcher Stelle in den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf die Norm verwiesen wird. UIC-Merkblätter sollten ebenfalls integriert werden.

CEN-CENELEC ist bereit, für "zweckbestimmte" Normen das derzeitige Verfahren beizubehalten.

Für die Überarbeitung von "nicht zweckbestimmten" Normen wird CEN-CENELEC der Gemeinsamen Tagung Entwurfsfassungen der Normen vorlegen, sofern diese Abweichungen zu aktuell in Bezug genommenen Normen aufweisen.

7. Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Sekretariat der Gemeinsamen Tagung, die in Punkt 6 erwähnte Tabelle weiterzupflegen und um zusätzliche erläuternde Bemerkungen zu bereits existierenden oder neuen Feldern zu erweitern. Des Weiteren wird das Sekretariat der Gemeinsamen Tagung gebeten, sich bei den anderen "Herausgebern" nach Überarbeitungen der technischen Spezifikationen, auf die im RID/ADR/ADN verwiesen wird, zu erkundigen sowie um eine aktualisierte Fassung der vom CEN-Berater in der Tabelle aufgelisteten Dokumente zu bitten.
8. Sobald die Gemeinsame Tagung diesem Verfahren zugestimmt hat, wird das Sekretariat der Gemeinsamen Tagung die "Herausgeber" um eine aktualisierte Version der überarbeiteten Norm bitten. Diese Normen werden den Delegationen auf üblicher Weise zugänglich gemacht (CEN-CENELEC-Dokumente beispielsweise über das "livelink"-System). Die Normen-Arbeitsgruppe ist an diesem Verfahren NICHT beteiligt. Sie wird sich weiter ihrer Hauptaufgabe, der Überarbeitung von "zweckbestimmten" Normen, widmen.
9. Für die Aufnahme von Normen in das RID/ADR/ADN empfiehlt die Arbeitsgruppe Folgendes:
 - die Norm sollte für die Anwendung des Vorschriftentextes einen Mehrwert darstellen;
 - Verweise auf Normen sollten datiert werden;
 - der Verweis sollte entweder eine verpflichtende Anwendung vorschreiben oder als Nachweis für die Einhaltung der Vorschriften dienen.

Die das Regelwerk ausarbeitenden Stellen sollten folgende unpräzise Verweise auf Normen vermeiden:

- "z.B. wie in der Norm EN ... beschrieben",
- "die der Norm EN ... ähnlich sind",
- "wie die Norm EN ...",
- "die Norm EN ... enthält nähere Angaben".

Die Arbeitsgruppe empfiehlt vielmehr, derartige Verweise durch klare Angaben zu den grundlegenden Anforderungen des Vorschriftentextes zu ersetzen und beim Verweis auf eine Norm klar anzugeben, dass es sich dabei um einen Konformitätsnachweis handelt.

10. Die in den "normativen Verweisen" zweckbestimmter Normen angegebenen Normen werden vom CEN-Berater überprüft. Dabei handelt es sich mehrheitlich um klassische Normen zur Schweißtechnik oder zur Metallurgie. In beiden Fällen wird keine gründliche Analyse benötigt. Umstrittene Verweise wird der CEN-Berater mit den Experten der Normen-Arbeitsgruppe diskutieren, er wird ihnen nötigenfalls Kopien der in Bezug genommenen Normen zur Verfügung stellen.

Die Arbeitsgruppe spricht sich für die Beibehaltung des derzeitigen Verfahrens aus.

Die Arbeitsgruppe bittet den CEN-Berater, die technischen Ausschüsse daran zu erinnern, dass normative Verweise auf ein Minimum beschränkt bleiben sollten.